

Aufgrund von § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl.I S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intercultural Communication Studies“ der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 18.07.2007

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Intercultural Communication Studies" vom 1.2.2006 wird wie folgt geändert:

1.

In §1 Abs. 2 wird angefügt:

„Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.“

2.

§ 3 Abs. 1 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) „Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (joint degree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.“

3.

§ 17 Abs. 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(4) „Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h. 36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.“

4.

In § 25 wird nach Abs. 6 neu angefügt:

(7) „Studierende, die mindestens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 30.07.2007 erteilt.